

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Seniorenrat	19.08.2020	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	19.08.2020	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	25.08.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	03.09.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verbindliche Bedarfsplanung der Stadt Bielefeld für die stationären und teilstationären Pflegeplätze 2020 bis 2022

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA, 16.06.2015, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 Seniorenrat, 17.06.2015, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 Rat, 25.06.2015, TOP17.1, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 SGA, 05.04.2016, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 Seniorenrat, 20.04.2016, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 Rat, 28.04.2016, TOP 20, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 SGA, 20.06.2017, TOP 10, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 Seniorenrat, 21.06.2017, TOP 7, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 Rat, 06.07.2017, TOP 20, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 SGA, 15.05.2018, TOP 8, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 Seniorenrat, 16.04.2018, TOP 9, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 Rat, 07.06.2018, TOP 15, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 SGA, 25.06.2019, TOP 8, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020
 Seniorenrat, 26.06.2019, TOP 9, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020
 Rat, 11.07.2019, TOP 15, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2020-2022 ein rechnerisches Defizit an stationären Pflegeplätzen besteht.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Prozess anzustoßen und zu begleiten, um Gebäude mit flexibler Nutzungsstruktur zu planen und zu realisieren und somit innovative Wohn- und Versorgungsformen zu ermöglichen. Dies soll in einer (umgewidmeten) Arbeitsgruppe unter Federführung des Büros für Integrierte Sozialplanung und Prävention mit Vertreter*innen der WTG-Behörde, des Baudezernates, der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege und der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände in Bielefeld (AGW Bielefeld) geschehen.

2. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2020-2022 ein Bedarf an zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen besteht.

Die Verwaltung wird beauftragt, die bisherigen Aktivitäten der o.g. Arbeitsgruppe fortzusetzen und mit dem unter 1. beschriebenen Prozess zu verknüpfen.

3. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2020-2022 im Bereich der Tagespflege trotz zunehmend verbesserter Versorgungslage ein weiterer Ausbau des Angebots notwendig ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, Träger von Tagespflegeangeboten bei der Umsetzung wohnortnaher Einrichtungen zu unterstützen. Eine gleichmäßige sozialräumliche Verteilung der Angebote ist dabei zu verfolgen.

4. Dem Bedarfsplan zur stationären und teilstationären Versorgung 2020-2022 wird zugestimmt.

Begründung:

Mit Beschluss vom 12.02.2015 hat der Rat die Verwaltung mit der Aufstellung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung für Bielefeld beauftragt. Zum 28.04.2016 wurde der erste Bedarfsplan für den Zeitraum 2016-2018 beschlossen. Der Bedarfsplan ist nach § 7 Abs. 6 jährlich nach Beratung in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ zu aktualisieren.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss einen Zeitraum von drei Jahren ab Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt und in welcher Art und Höhe zur zukünftigen Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Die verbindliche Bedarfsplanung bezieht sich nur auf die stationären und teilstationären Angebote, nur hier besteht über die städtische Förderung der Investitionskosten eine Steuerungsmöglichkeit. Im Rahmen der Pflegeplanung müssen jedoch auch die weitere Pflegeinfrastruktur berücksichtigt und alternative Angebote des Wohnens und der Pflege in die Schlussfolgerungen einbezogen werden.

Die Bedarfsplanung 2020-2022 kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Dem errechneten Defizit an stationären Pflegeplätzen für das Jahr 2020 steht eine Vielzahl ambulanter Alternativangebote gegenüber. In den vergangenen Jahren wurde angenommen, dass dadurch fehlende stationäre Kapazitäten kompensiert werden. Durch den Legionellenbefund in einem Bielefelder Pflegeheim und dessen aufwendige Sanierung sowie die Insolvenz eines großen ambulanten Leistungsanbieters hat sich die Situation im vergangenen Jahr jedoch verändert. Auch wenn der Versorgungsanteil der stationären Versorgung schon seit Längerem sinkt und diese Entwicklung die Belastbarkeit der vorliegenden Planung einschränkt, wird ein Bedarf wahrgenommen, die Lage durch die Schaffung zusätzlicher Versorgungsmöglichkeiten zu entzerren.

Aus der Sicht der Altenhilfeplanung erscheint es ratsam, auch weiterhin innovative Wohn- und Versorgungsformen zu entwickeln und zu realisieren, mit denen die möglicherweise entstehenden Versorgungsengpässe ausgeglichen werden können. Wie in der letztjährigen verbindlichen Bedarfsplanung bereits beschrieben, sollen daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ vor allem der Ausbau und die Weiterentwicklung ambulantisierter Versorgungsformen vorangetrieben werden, um damit einen weiteren Ausbau vollstationärer Angebote zu vermeiden oder zu reduzieren.

2. Es wird ein steigender Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen wahrgenommen. Demgegenüber steht die verschlechterte Refinanzierung durch das Pflegestärkungsgesetz II. Der im vergangenen Jahr initiierte Austausch mit den Trägern stationärer Einrichtungen, Vertreter*innen von Krankenhäusern, der Pflegekassen sowie des Sozialamtes der Stadt Bielefeld soll fortgesetzt und mit dem unter 1. genannten Prozess verknüpft werden.
3. Der Ausbau der Tagespflege-Angebote wird weiter vorangetrieben. Bei zukünftigen Planungen – auch von Neubaugebieten – sind solche Versorgungsangebote sowie der Anspruch wohnortnaher Versorgung noch stärker als bisher zu berücksichtigen.

Die vorliegende Bedarfsplanung wird am 13.08.2020 in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ beraten. Über das Beratungsergebnis wird in den Sitzungen der Ratsgremien berichtet.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.